

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm
"Sanierung Kommunalen Sportstätten (SKS)" für die
Sanierung des Hallenbad Nord**
Bezug: Vorlage 234/2020
Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen beantragt aus dem derzeit laufenden Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (Schwimmbäder)“ des Bundes einen Zuschuss zu Gunsten der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) für die Sanierung des Hallenbads Nord.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Bund stellt erstmals im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten - Schwimmbäder“ 250 Mio. Euro gezielt für die Sanierung kommunaler Schwimmbäder bereit. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des „Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität“ verankert. Mit der Veröffentlichung des Projektaufrufs am 20. März 2026 startete das Interessenbekundungsverfahren für die Förderung.

Gefördert werden kommunale Schwimmbäder sowie ihre typischen baulichen Bestandteile und zweckdienlichen Folgeeinrichtungen. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus. Deshalb müssen diese nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen. Eine Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist möglich.

Städte, Gemeinden und Landkreise können bis zum 19. Juni 2026 Projektskizzen für geeignete Sportstätten digital beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung einreichen, sofern sie Eigentümer der Einrichtung sind. Im Antrag bzw. in der Projektskizze bestätigt die Kommune, dass der Gemeinderat die Antragstellung befürwortet. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte wird dann der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages entscheiden.

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase - sofern die eingereichte Projektskizze genehmigt wird - umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung durch die ausgewählten Kommunen. Eine Förderung erfolgt in Form einer Projektzuwendung.

2. Sachstand

Über die dringende Sanierungsbedürftigkeit des Hallenbads Nord wurde dem Gremium bereits berichtet, zuletzt u.a. mit Vorlage 234/2020. Darin wurde auf die Erforderlichkeit einer Sanierung hingewiesen und die Bedeutung des Hallenbads im städtebaulichen Rahmen des Stadtteils Waldhäuser-Ost sowie der Stellenwert für Schulen, Vereine und Bevölkerung dargestellt. An der grundsätzlichen Problematik, dass das Hallenbad Nord aufgrund der o.g. Punkte funktionsfähig erhalten werden sollte, hat sich seitdem nichts geändert. Die Stadtwerke Tübingen beabsichtigen, einen 1. Bauabschnitt in den Jahren 2027/2028 auszusprechen und 2029 umzusetzen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Universitätsstadt Tübingen bewirbt sich um Fördermittel für die Sanierung des Hallenbads Nord. Der Antrag soll den 1. Bauabschnitt umfassen.

4. Lösungsvarianten

Die Stadt beantragt für die Sanierung des Hallenbads Nord keine Fördermittel aus dem Sanierungstopf. Das geplante Vorhaben müsste dann vollständig aus Mitteln der swt finanziert werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme „Sanierung Hallenbad Nord“ wird im Wirtschaftsplan der swt abgewickelt. Entsprechend der Förderprogrammausschreibung fungiert die Stadt als Antragstellerin und Erstempfängerin eines Zuschusses. Dieser wird bei Bewilligung haushaltsneutral an die swt weitergereicht. Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro (Mindesthöhe der beantragten Fördersumme). Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Mio. Euro (maximale Förderhöhe) pro Einzelprojekt.

Der Bund bezuschusst die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ausgewähl-

ten Projekte mit 45 % der förderfähigen Kosten. Das heißt, 55 % müssen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke eingeplant werden. Bislang sind diese Mittel nicht in der Planung enthalten.

Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage beteiligt sich der Bund mit bis zu 75 % an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend auf mindestens 25 %. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Diese Bestätigung wurde von der Verwaltung beim Regierungspräsidium beantragt.